

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 4. August 1972

93. Stück

299. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe

300. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe

299. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. Juni 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden

Anlage 1

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes gemäß § 35 Z. 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

§ 1. Für die nachstehend genannten Lehrberufe werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt:

- 1. Für den Lehrberuf Figurenkeramformer in der Anlage 1;
- 2. für den Lehrberuf Geschirrkeraformer in der Anlage 2;
- 3. für den Lehrberuf Hafner in der Anlage 3;
- 4. für den Lehrberuf Kachelhersteller in der Anlage 4;
- 5. für den Lehrberuf Keramformer in der Anlage 5;
- 6. für den Lehrberuf Keramiker (Töpfer) in der Anlage 6;
- 7. für den Lehrberuf Kerammaler in der Anlage 7;
- 8. für den Lehrberuf Kerammodellabgießer in der Anlage 8;
- 9. für den Lehrberuf Platten- und Fliesenleger in der Anlage 9;
- 10. für den Lehrberuf Porzellanmaler in der Anlage 10;
- 11. für den Lehrberuf Technokeramformer in der Anlage 11.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 15. August 1972 in Kraft.

Staribacher

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Figurenkeramformer

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Aufbereitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Behandeln und Pflegen der Masse

Gießen von Figurenteilen

Retuschieren der Figurenteile

Abstützen der Formlinge

Zusammensetzen und Garnieren

Retuschieren der Figur

Nachsehen der ungebrannten Ware

Ofenbeschicken mit der Ware

Sortieren der Halb- und Fertigware

Glasieren

Grundkenntnisse der Formenherstellung

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
5 Lehrlinge
auf je weitere 3 fachlich einschlägig
ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 1 Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 2

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Geschirrkraformer

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Aufbereitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Behandeln und Pflegen der Masse

Einstellen von Schablonen

Einteilen der Masse zur Verarbeitung

Quetschen und Schneiden von Blättern

Überformen von Flachgeschirren

Eindreihen von Hohlgeschirren

Gießen von Hohl- und Flachgeschirren

Garnieren

Fertigmachen (Rändeln, Nähte verputzen, Schwammen, Polieren)

Abdrehen

Nachsehen der ungebrannten Ware

Sortieren der Halb- und Fertigware

Glasieren

Grundkenntnisse der Formenherstellung

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
5 Lehrlinge

auf je weitere 3 fachlich einschlägig
ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 1 Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 3

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf **H a f n e r**

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Schleifen, Schneiden, Behauen und Lochen von Kacheln

Schleifen, Schneiden und Lochen von Fliesen

Bau von Öfen und Heizanlagen für Einzel- und Mehrraumheizungen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe

Bau von Elektroöfen

Bau von offenen Kaminen

Verlegen von keramischen und einschlägigen nichtkeramischen Wand- und Bodenbelagselementen

Lesen von Bauplänen

Anwenden von Isolierstoffen

Grundkenntnisse über die Heizungs- und Wärmetechnik

Grundkenntnisse der äußeren Einwirkungen auf die Belagselemente

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

1 Lehrling

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

2 Lehrlinge

auf je weitere 2 fachlich einschlägig

ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 4 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 10 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 4**Ausbildungsvorschriften**

für den Lehrberuf Kachelhersteller

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten

Aufbereiten der Werk- und Hilfsstoffe

Herstellen von Masseblöcken und Schneiden von Blättern

Pressen von Rümpfen

Behauten

Begießen mit Überzugsmasse und Glätten der Oberfläche

Einformen der Werkstücke von Hand

Stellen von Stegen und Rümpfen

Vortrocknen

Beschneiden, Richten, Garnieren, Putzen

Trocknen

Überschlagen von einfachen Werkstücken

Handformen und Gießen von Kacheln

Herstellen von Gipsformen

Grundkenntnisse der Herstellung von einfachen Modellen für Kacheln, Simse und sonstige Werkstücke

Grundkenntnisse des Glasierens, Einsetzens, Brennens und Ausnehmens sowie Beurteilens des Brenngutes

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen**Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz**

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 1 Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 5

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf **Keramikformer**

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Behandeln und Pflegen der Masse

Einstellen von Schablonen

Herstellen von Blättern

Herstellen von Flach- und Hohlgeschirr

Formen von Werkstücken

Garnieren

Fertigmachen (Rändeln, Nähte verputzen, Schwammen, Polieren)

Aufdrehen von Scheibenköpfen

Feilen von Schablonen

Formengießen

Nachsehen der ungebrannten Ware

Sortieren der Halb- und Fertigware

Glasieren

Grundkenntnisse des Brennens

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 1 Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt

höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

5 Lehrlinge

auf je weitere 3 fachlich einschlägig

ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 1 Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 6

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf **Keramiker (Töpfer)**

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Herstellen einfacher Modelle und Gipsformen

Freidrehen, Ein- und Überdrehen

Formen

Gießen

Pressen, Putzen und Retuschieren

Trocknen

Ofenbeschießen mit der Ware

Brennen keramischer Erzeugnisse

Glasieren

Grundkenntnisse der Gewinnung und Aufbereitung von Tonen

Grundkenntnisse der Zusammensetzung der Glasuren

Grundkenntnisse der Brennofentypen

Grundkenntnisse des Brennvorganges

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

4 Lehrlinge

Anlage 7

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf K e r a m m a l e r

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe

Grundkenntnisse der wichtigsten keramischen Farben und Farbglasuren

Schablonschneiden

Spritzen mit und ohne Schablone

Zentrieren, Rändern, Linieren und Bändern von Werkstücken

Staffieren

Handmalen nach Vorlagen (Blumen und Ornamente)

Reliefmalen

Kenntnis des Einbrennens

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person

2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

5 Lehrlinge

auf je weitere 3 fachlich einschlägig
ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 1 Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der

Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 8

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf K e r a m m o d e l l -
a b g i e ß e r

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Gießen, Retuschieren und Fertigmachen von
Gebrauchsformen

Oberflächenbehandlung der Mutterformen und Gußmodelle

Lesen einschlägiger Pläne
Einfache einschlägige Putz- und Maurerarbeiten
Herstellen von Waagrissen und Aufstichen, Auswinkeln und Gefällsermittlung
Grundkenntnisse der üblichen Formstücke
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
1 Lehrling

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
2 Lehrlinge

auf je weitere 2 fachlich einschlägig
ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 4 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 10 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe ent-

spricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 10

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Porzellanmaler

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe

Freihandzeichnen und Handmalen nach Entwürfen und nach der Natur

Verteilen von Mustern auf gegebenen Flächen

Grundkenntnisse der wichtigsten Farboxyde und Edelmetallpräparate

Aufbereiten von Farben und Edelmetallpräparaten

Zentrieren, Rändern, Linieren und Bändern von Werkstücken

Staffieren

Malen von Schriften und Dekoren

Fondstupen

Polieren und Gravieren der aufgeschmolzenen Edelmetalle

Kenntnis des Einbrennens

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

**Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften
sowie der sonstigen in Betracht kommenden
Vorschriften zum Schutze des Lebens und der
Gesundheit**

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
5 Lehrlinge

auf je weitere 3 fachlich einschlägig
ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 1 Lehrjahr ersetzt wurde.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung

Messen, Anreißen

Feilen, Meißeln, Sägen

Bohren, Senken, Scharfschleifen

Schneiden mit Schere

Biegen

Weichlöten

Behandeln und Pflegen der Massen

Auf- und Freidrehen der Hubel

Einstellen von Schablonen

Eindrehen in Gipsformen

Gewinde drücken und schneiden

Abdrehen

Kordeln

Garnieren

Nuten und Löcher stechen und bohren

Voll- und Hohlgießen

Fertigmachen (Rändeln, Nähte verputzen, Schwammen, Polieren)

Nachsehen der ungebrannten Ware

Herstellen von Scheibenköpfen

Feilen von Schablonen

Prüfen der Fertigware

Lesen von Werkzeichnungen

Grundkenntnisse der Aufbereitung der Massen und Glasuren

Grundkenntnisse der Herstellung von einfachen Modellen

Grundkenntnisse des Formengießens

Grundkenntnisse der Kapselherstellung

Grundkenntnisse des Glasierens

Grundkenntnisse des Brennens

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Anlage 11

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf **Tech n o k e r a m -
f o r m e r**

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- | | |
|--|-------------|
| 1 fachlich einschlägig ausgebildete Person | 2 Lehrlinge |
| 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 3 Lehrlinge |
| 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 4 Lehrlinge |

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
5 Lehrlinge
auf je weitere 3 fachlich einschlägig
ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

300. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. Juni 1972, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes gemäß § 35 Z. 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

§ 1. Für die nachstehend genannten Lehrberufe werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Für den Lehrberuf Druckformenhersteller in der Anlage 1; /.
2. für den Lehrberuf Flachdrucker in der Anlage 2; /.
3. für den Lehrberuf Hochdrucker in der Anlage 3; /.
4. für den Lehrberuf Kartolithograph in der Anlage 4; /.
5. für den Lehrberuf Kupferdrucker in der Anlage 5; /.
6. für den Lehrberuf Lithograph in der Anlage 6; /.
7. für den Lehrberuf Notenstecher in der Anlage 7; /.
8. für den Lehrberuf Reproduktionsphotograph in der Anlage 8; /.
9. für den Lehrberuf Schriftgießer und Stereotypeur in der Anlage 9; /.
10. für den Lehrberuf Setzer in der Anlage 10; /.
11. für den Lehrberuf Siebdrucker in der Anlage 11; /.
12. für den Lehrberuf Stereotypeur und Galvanoplastiker in der Anlage 12; /.
13. für den Lehrberuf Tiefdruckformenhersteller in der Anlage 13. /.

§ 2. (1) Die Bestimmung „Kenntnis der maschinellen Satzherstellung und Verarbeitung des Maschinensatzes“ im Berufsbild der Ausbildungsvorschrift für den Lehrberuf Setzer (Anlage 10) ist auf Lehrlinge, deren Ausbildung im Lehrberuf Setzer vor dem 31. Dezember 1971 begonnen hat, nicht anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt am 15. August 1972 in Kraft.

Staribacher

Anlage 1

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Druckformenhersteller

Berufsbild

Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren (Hoch-, Flach-, Sieb- und Tiefdruck) und der unterschiedlichen Herstellungsverfahren der hierfür erforderlichen Druckformen

Grundkenntnisse der zur Reproduktionsphotographie und Kenntnis der zur Druckformenherstellung verwendeten Maschinen, Geräte und Materialien	4— 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge
Kenntnis der Photochemie, der Farbenlehre und der Druckfarben	7— 9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
Grundkenntnisse der Farbfilterungsverfahren, der Maskier- und Rastertechnik	10—12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge
Kenntnis der Densitometrie	von der 13. bis 30. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling
Kenntnis der Tonwertberichtigung auf dem Metall (Rasterätzen) im mehrstufigen Verfahren (Decken, Punkttiefätzen, Tonätzen u. dgl. zum Kennenlernen des Punktabbaues und dessen Auswirkungen im Druck)	ab der 31. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling
Kenntnis der Zusammenhänge von Papierqualität und Rasterwahl	Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.
Kenntnis der Tonwertberichtigung auf photographischen Schichten für einfache Rasterarbeiten (Phototonätzen)	Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.
Kenntnis der Tonwertberichtigung auf photographischen Schichten im Halbtonverfahren (einfache Arbeiten)	Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.
Kenntnis der Herstellung von Filmmontagen	Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.
Kenntnis der Arbeiten mit dem Kontaktraster	Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz
Retuscharbeit auf photographischen Schichten und auf der Druckform	Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.
Kopieren der Filme sowie Entwickeln und Fertigmachen der Kopien	Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 12 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.
Ansetzen der verschiedenen Ätzbäder und Lösungen	Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.
Ätzen im stufenlosen Verfahren	Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.
Tonwertberichtigung von ein- und mehrfarbigen Arbeiten auf Metallen und Filmen	
Montieren von Bild- und Textfilmen zu kompletten Kopiervorlagen und Kontaktherstellung sowie Übertragung (Kopieren) auf die Druckform	
Fertigmachen der Druckform	
Andrucken von ein- und mehrfarbigen Arbeiten	
Warten und Pflegen der Maschinen und Arbeitsgeräte	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
---	------------

Anlage 2	10—12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge
Ausbildungsvorschriften	von der 13. bis 30.
für den Lehrberuf Flachdrucker	fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling
Berufsbild	ab der 31.
Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren (Hoch-, Flach-, Sieb- und Tiefdruck)	fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling
Kenntnis der Grundbegriffe in Chemie und Physik	Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.
Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsablaufes in einer Druckerei	Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.
Kenntnis der Papierformate und Grammaturen	Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.
Kenntnis der Bedruckstoffe und Druckfarben sowie der Hilfsmaterialien	Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.
Kenntnis der Farbenlehre	Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz
Kenntnis des Zweckes und der Verwendung von Mehrmetall- und Kunststoffplatten	Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 2 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.
Kenntnis der Grundbegriffe der Densitometrie	Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 6 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.
Kenntnis der wichtigsten Ausschießschemen	Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.
Kenntnis der Grundbegriffe von Druckmaschinentypen und mechanischen Prinzipien und Detailkenntnis der Flachdruckmaschinen	Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.
Grundkenntnisse über die Kopiermaschinen	
Grundkenntnisse der Voraussetzungen für die Weiterverarbeitung des fertigen Druckbogens	
Berechnen und Herstellen von Einteilungsbogen	
Filmmontage für ein- und mehrfarbige Arbeiten	
Herstellen von Druckplatten, Behandeln vor, während und nach dem Druck	
Säure- und Wasserentwicklungsverfahren	
F. o. S.-Kopierverfahren (Astralonkopie)	
Mischen und Aufbereiten der Druckfarben	
Einstellungen vom Anleger bis zum Ausleger	
Einrichten der Druckplatte und Farbabstimmung	
Ein- und Mehrfarbendruck	
Beheben von Druckschwierigkeiten	
Warten und Pflegen der Maschinen und Arbeitsgeräte	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	
Verhältniszahlen	Anlage 3
Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz	Ausbildungsvorschriften
1— 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 Lehrling	für den Lehrberuf Hochdrucker
4— 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge	Berufsbild
7— 9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge	Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren (Hoch-, Flach-, Sieb- und Tiefdruck)

Kenntnis der Behandlung aller Arbeitsmittel
 Kenntnis des typographischen Maßsystems
 Kenntnis des wesentlichsten technischen Arbeitsablaufes in einer Druckerei
 Kenntnis der Papierformate und Grammaturen
 Kenntnis der Bedruckstoffe und Druckfarben sowie der Hilfsmaterialien
 Kenntnis der Farbenlehre
 Kenntnis der Herstellung von Satz, Klischees und Duplikaten
 Kenntnis der wichtigsten Ausschießschemen
 Kenntnis der Grundbegriffe von Druckmaschinentypen und mechanischen Prinzipien und Detailkenntnis der Hochdruckmaschinen
 Kenntnis der Aufzugsarten an Druckpressen für alle herkömmlichen Arbeiten
 Kenntnis der kombinierten Druckmaschinen
 Grundkenntnisse der Voraussetzungen für die Weiterverarbeitung des fertigen Druckbogens
 Abziehen von ein- und mehrfarbigem Satz
 Formvorbereitung (Formatmachen, Schließen der Druckformen, Stand und Register, Arbeiten unter Anwendung der modernen Hilfsmittel)
 Einstellungen vom Anleger bis zum Ausleger
 Mischen und Aufbereiten der Druckfarben
 Berechnen und Herstellen von Einteilungsbogen
 Ein- und Zurichten von Druckformen — Zurichtmöglichkeiten und Zurichtarten
 Ein- und Mehrfarbendruck (Tiegel- und Zylindermaschinen)
 Drucken von Klischees
 Numerieren, Perforieren, Prägen, Stanzen
 Beheben von Druckschwierigkeiten
 Warten und Pflegen der Maschinen und Arbeitsgeräte
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
4— 6	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
7— 9	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
10—12	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge

von der 13. bis 30.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
 auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 31.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
 auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 2 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 6 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 4

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Kartolithograph

Berufsbild

Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren (Hoch-, Flach-, Sieb- und Tiefdruck) und der unterschiedlichen Herstellungsverfahren der hierfür erforderlichen Druckformen

Kenntnis der Anwendung der Maßstäbe

Grundkenntnisse in der Farbenlehre und der Druckfarben
 Kenntnis der Rasterpunkte und des Halbtonverfahrens
 Kenntnis des Grundlagenmaterials für die Kartenherstellung
 Kenntnis der Arten von Landkarten (Plan, topographische und thematische Karten)
 Kenntnis der Gravurschichten auf Glas und Folie
 Kenntnis der Kopierverfahren und der Reprotechnik
 Kenntnis des Anwendungsbereiches von Lichtsatzgeräten
 Grundkenntnisse der Geländedarstellung
 Zeichnen, Generalisieren und Beschriften von topographischen und geographischen Karten sowie Signaturen auf Papier und Kunststoffolien
 Schriftherstellung (händisch und strippen)
 Schichtgravur auf Glas und Folie
 Handhaben von Gravurgeräten
 Kartenberichtigung (Redaktionelle Bearbeitung, Korrekturvorschreibung)
 Anfertigen von Filmmontagen
 Filmstripping, Herstellen von Strippmasken
 Warten und Pflegen der Arbeitsgeräte und Werkzeuge
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
4— 6	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
7— 9	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
10—12	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
von der 13. bis 30.		
	fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling
ab der 31.		
	fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 12 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 5

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf **Kupferdrucker**

Berufsbild

Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren (Hoch-, Flach-, Sieb- und Tiefdruck)

Grundkenntnisse der Schriftarten und Schriftgrößen

Kenntnis der Herstellung von Kupferstichen, Heliogravur, Radierung

Kenntnis der einschlägigen Werkzeuge und Maschinen
 Kenntnis der gebräuchlichen Materialien (Kupfer, Zink, Stahl)
 Kenntnis der Druckfarben und der Bedruckstoffe
 Kenntnis der Farbenlehre
 Kenntnis der für das Einfärben notwendigen Farben und Chemikalien
 Beurteilen der Druckarten
 Beurteilen der Drucke in bezug auf Klarheit der Formen in allen Teilen des Bildes, Schärfe, Sauberkeit der Abstufung der Farben
 Mischen und Zubereiten der Druckfarben
 Feuchten und Vorbehandeln der Papiersorten
 Vorbehandeln von Druckplatten
 Individuelles Einfärben bzw. Behandeln (Wischen) der Druckplatten
 Andrucken ein- und mehrfarbiger Arbeiten auf verschiedenen Papiersorten
 Einrichten der Druckplatte
 Drucken
 Einpassen bei mehrfarbigen Arbeiten
 Beheben von Druckschwierigkeiten
 Warten und Pflegen der Maschinen und Arbeitsgeräte
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
4— 6	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
7— 9	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
10—12	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge

von der 13. bis 30.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
 auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

1 weiterer Lehrling

ab der 31.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
 auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen

1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung

der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 2 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 6 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 6

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Lithograph

Berufsbild

Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren (Hoch-, Flach-, Sieb- und Tiefdruck) und der unterschiedlichen Herstellungsverfahren der hierfür erforderlichen Druckformen

Grundkenntnisse der chemischen Vorgänge bei den einzelnen lithographischen Techniken

Kenntnis der Bedruckstoffe und Druckfarben sowie der Hilfsmaterialien

Kenntnis der Farbenlehre
 Kenntnis der optischen Grundbegriffe
 Kenntnis der Densitometrie
 Kenntnis der Farbfilterungsverfahren, der Maskier- und Rastertechnik
 Kenntnis der Kopierverfahren und der Photo-
 setzgeräte
 Grundkenntnisse der elektronischen Geräte
 Grundkenntnisse des Andruckens
 Zeichnen von Schriften
 Manuelles Arbeiten auf Platten, Chromophan,
 Astralon, Ultraphan usw.
 Negativ- und Positivretusche
 Kopieren
 Anfertigen von Layouts, Entwürfen und Film-
 montagen
 Ausdeck- und Retuscharbeiten mit Tonwert-
 berichtigung auf photographischen Schichten
 Warten und Pflegen der Arbeitsgeräte, Appa-
 rate und Einrichtungen
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag
 ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10
 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften
 sowie der sonstigen in Betracht kommenden
 Vorschriften zum Schutze des Lebens und der
 Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeits-
 rechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
4— 6	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
7— 9	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
10—12	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge

von der 13. bis 30.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person

auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete

Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 31.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person

auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete

Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den
 letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zäh-
 len; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwen-
 dung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz
 mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebil-
 deten Personen sind Personen nicht anzurechnen,

die nur vorübergehend oder aushilfsweise im
 Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehr-
 berufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen,
 die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr
 als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der
 Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzu-
 rechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit
 Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforder-
 lichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehr-
 eren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung
 der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen
 zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden
 soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht
 ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut
 sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die aus-
 schließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind,
 auf je 12 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus
 der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufs-
 ausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge
 nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung
 zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so
 darf er — unter Beachtung der für die
 einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen —
 insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden,
 als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe
 entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die
 höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3
 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 7

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Notens t e c h e r

Berufsbild

Kenntnis der Notenschrift

Kenntnis der einschlägigen Werkzeuge

Grundkenntnisse der Schriftarten und der Schrift-
 größen

Zurichten der Stichplatte (Zuschneiden auf be-
 stimmte Größen, Abschaben mit Ziehklänge)

Einteilen der Stichplatte nach genauen musikali-
 schen Regeln

Einziehen der Notenlinien und Einteilen der
 Takte und Noten nach bestimmten Größenver-
 hältnissen

Schlagen der Notenzeichen und Schriften mittels
 Stahlstempel

Planieren der Plattenrückseite
 Stechen mittels verschiedenartiger Stichel (Messer- oder Flachstichel)
 Nachbearbeiten der Platte (Nachziehen der Notenlinien, Polieren und Ausbürsten der Platte)
 Durchführen von Korrekturen
 Herrichten der Werkzeuge
 Warten und Pflegen der Arbeitsgeräte und Werkzeuge
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
4— 6	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
7— 9	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
10—12	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge

von der 13. bis 30.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
 auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 31.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
 auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in meh-

rerer Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 12 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 8

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Reproduktions- photograph

Berufsbild

Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren (Hoch-, Flach-, Sieb- und Tiefdruck) und der unterschiedlichen Herstellungsverfahren der hierfür erforderlichen Druckformen

Grundkenntnisse der in der Reproduktionsphotographie und Druckformenherstellung verwendeten Maschinen, Apparate und Geräte

Kenntnis der Photochemie, der Farbenlehre und der Materialien

Kenntnis der Objektivkunde

Kenntnis der Farbfilterungsverfahren, der Maskier- und Rastertechnik

Herstellen photographischer Aufnahmen und deren Ausarbeitung (Belichten, Entwickeln, Fixieren, Schwärzungsumfang und dessen rechnerische Ermittlung, Verstärken, Abschwächen u. dgl.)

Herstellen von Farbauszügen

Arbeiten mit dem Densitometer

Maskieren

Aufrastern von Halbtonfarbauszügen

Einfotographieren von Schriften, Zeichnungen u. dgl.

Herstellen von Filmmontagen und Kontaktkopien
 Kopieren
 Ausdeck- und Retuscharbeiten (ohne Tonwertberichtigung) auf photographischen Schichten
 Warten und Pflegen der Maschinen und Arbeitsgeräte
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- | | | |
|-------|--|-------------|
| 1— 3 | fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 1 Lehrling |
| 4— 6 | fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 2 Lehrlinge |
| 7— 9 | fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 3 Lehrlinge |
| 10—12 | fachlich einschlägig ausgebildete Personen | 4 Lehrlinge |

von der 13. bis 30.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 31.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen

zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 2 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 6 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 9

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Schriftgießer und Stereotypen

Berufsbild

Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren (Hoch-, Flach-, Sieb- und Tiefdruck)

Kenntnis der einschlägigen Materialien, Werkzeuge und Maschinen der Schriftgießerei, Stereotypie sowie der Kunststoffstereotypie

Kenntnis des typographischen Maßsystems

Kenntnis der Typenkörper

Kenntnis der Schriftzeichen, der Schriftcharaktere und ihrer verschiedenen Merkmale

Kenntnis der Metallurgie der verschiedenen Gießmetalle

Grundkenntnisse in der Papierstereotypie

Grundkenntnisse der gebräuchlichen Kunststoffe und von Gummi

Kenntnis der Galvanostegie (Veredeln, Verhärten)

Herstellen von Blindmaterial auf verschiedenen Maschinentypen

Arbeiten an den wichtigsten Maschinen der Schriftgießerei und Stereotypie

Berechnen der Gießzettel

Herstellen von Schriften, Punkturen, Ligaturen, Akzenten, Ziffern, Kapitälchen, Kursiv- und Schreibschriften sowie spezieller Zeichen

Herstellen von Blei- und Messinglinien

Formvorbereitung (Schließen des Satzes)
 Bleiplattenschnitt
 Fertigmachen der Typen
 Fertigmachen der Stereos (Auflöten, Aufgießen,
 Ausschnitte und Auslochungen, Nachschneiden,
 Fräsen, Facettieren, Korrekturen)
 Ausführen verschiedener Gießtechniken
 Arbeiten in der Kunststoffstereotypie
 Herstellen von Prägungen
 Weiterverarbeiten der Galvanos
 Justieren der verschiedenen Metallmatrizen für
 Schriftguß
 Arbeiten an Mono-Gießmaschinen
 Warten und Pflegen der Maschinen und Arbeits-
 geräte
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag
 ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10
 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften
 sowie der sonstigen in Betracht kommenden
 Vorschriften zum Schutze des Lebens und der
 Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeits-
 rechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

- | | | |
|-------|---|-------------|
| 1— 3 | fachlich einschlägig ausgebildete
Personen | 1 Lehrling |
| 4— 6 | fachlich einschlägig ausgebildete
Personen | 2 Lehrlinge |
| 7— 9 | fachlich einschlägig ausgebildete
Personen | 3 Lehrlinge |
| 10—12 | fachlich einschlägig ausgebildete
Personen | 4 Lehrlinge |

von der 13. bis 30.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
 auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete
 Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 31.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
 auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete
 Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den
 letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zäh-
 len; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwen-
 dung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz
 mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebil-
 deten Personen sind Personen nicht anzurechnen,
 die nur vorübergehend oder aushilfsweise im
 Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehr-
 berufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen,
 die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr
 als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der

Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzu-
 rechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit
 Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforder-
 lichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in meh-
 reren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung
 der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen
 zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden
 soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht
 ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut
 sind, auf je 2 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die aus-
 schließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind,
 auf je 6 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus
 der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufs-
 ausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge
 nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung
 zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so
 darf er — unter Beachtung der für die
 einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen —
 insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden,
 als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe
 entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die
 höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3
 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 10

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Setzer

Berufsbild

- Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren (Hoch-,
 Flach-, Sieb- und Tiefdruck)
- Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsab-
 laufes in einer Druckerei
- Kenntnis der Werkzeuge und Geräte des Setzers
- Kenntnis des typographischen Maßsystems und
 der Schriftencharaktere
- Kenntnis der Korrekturzeichen und des Lesens
 von Korrekturen
- Kenntnis aller Bereiche des Bleisatzes
- Kenntnis des Berechnens von Satzumfang und
 der Satzspiegelbestimmung
- Kenntnis der wichtigsten Ausschießschemen von
 Druckformen
- Kenntnis der Anfertigung von Satzskizzen und
 von Entwürfen von Drucksachen
- Handhaben des typographischen Maßsystems und
 des gesamten Materials der Setzerei

Setzen von glattem Text sowie sicheres Ablegen von glattem Satz
 Verwenden von Linien und Blindmaterial
 Korrigieren des Satzes, einschließlich der Maschinenrevision
 Merkantil-, Akzidenz-, Tabellen- und Reihensatz
 Herstellen von Mehrfarbensatzformen
 Einbauen von Druckstöcken
 Abziehen von ein- und mehrfarbigem Satz
 Gestalten einer Drucksache sowie Beherrschen der Möglichkeiten der Schriftgruppierung
 Warten und Pflegen der Maschinen und Arbeitsgeräte
 Kenntnis der maschinellen Satzherstellung und Verarbeitung des Maschinensatzes
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
4— 6	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
7— 9	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
10—12	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge

von der 13. bis 30.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
 auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 31.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person
 auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr

als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 12 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 11

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Siebdrucker

Berufsbild

Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren (Hoch-, Flach-, Sieb- und Tiefdruck)

Grundkenntnisse der Lithographie und Reproduktionsphotographie

Kenntnis des wesentlichen technischen Arbeitsablaufes in einer Siebdruckerei

Kenntnis der Grundbegriffe in Chemie und Physik

Kenntnis der Papierformate und Grammaturen

Kenntnis der Farbenlehre

Kenntnis der Bedruckstoffe und Druckfarben sowie der Hilfsmaterialien

Kenntnis der Grundbegriffe von Druckmaschinentypen und mechanischen Prinzipien und Detailkenntnis der Siebdruckmaschinen

Weiterverarbeiten (Schneiden, Stanzen, Lackieren)

Berechnen und Herstellen von Einteilungsbogen

Filmmontagen für ein- und mehrfarbige Arbeiten
Bespannen von Siebdruckschablonen (Textil- und Metallgewebe)

Herstellen von Schablonen mittels Schneidefilm

Herstellen von direkten und indirekten Siebdruckschablonen

Mischen und Aufbereiten der Druckfarben

Einrichten der Schablonen

Ein- und Mehrfarbendruck

Warten und Pflegen der Maschinen und Arbeitsgeräte

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 Lehrling

4— 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge

7— 9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge

10—12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge

von der 13. bis 30.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person

auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

ab der 31.

fachlich einschlägig ausgebildeten Person

auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforder-

lichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 2 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 6 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 12

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Stereotypeur und Galvanoplastiker

Berufsbild

Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren (Hoch-, Flach-, Sieb- und Tiefdruck)

Kenntnis der einschlägigen Materialien, Werkzeuge und Maschinen der Stereotypie und Galvanoplastik sowie der Kunststoffstereotypie

Kenntnis des typographischen Maßsystems

Kenntnis der Metallurgie der verschiedenen Gießmetalle

Kenntnis der elektrochemischen Grundlagen der Galvanoplastik und der Galvanostegie

Formvorbereitung (Schließen des Satzes)

Herstellen von Prägungen in Papiermatern, Blei und Kunststoffen

Ausführen verschiedener Gießtechniken

Galvanostegie (Veredeln, Verhärten)

Weiterverarbeiten des galvanischen Niederschlages, Hintergießen, Richten

Fertigmachen von Stereos und Galvanos (Aufgießen, Ausschnitte, Auslochungen, Korrekturen, auf Höhe bringen, Rautingfräsen, Auf-

löten, -nageln oder -kleben auf Unterlagsplatten)
 Bleiplattenschnitt, Nachschneiden von Rastern
 Kunststoffstereotypie
 Warten und Pflegen von Arbeitsgeräten und Maschinen
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
4— 6	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
7— 9	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
10—12	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
von der 13. bis 30.		
	fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling
ab der 31.		
	fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 2 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 6 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Anlage 13

Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Tiefdruckformenhersteller

Berufsbild

Kenntnis der wichtigsten Druckverfahren (Hoch-, Flach-, Sieb- und Tiefdruck) und der unterschiedlichen Herstellungsverfahren der hiefür erforderlichen Druckformen

Grundkenntnisse der zur Reproduktionsphotographie und Kenntnis der zur Tiefdruckformenherstellung verwendeten Maschinen, Geräte und Materialien

Kenntnis der Photochemie, der zur Verwendung kommenden Säuren, der Farbenlehre und der Druckfarben

Grundkenntnisse der Farbfilterungsverfahren und der Maskiertechnik

Grundkenntnisse der Aufkupferung von Tiefdruckzylindern

Halbtonretusche (negativ und positiv) von einfarbigen Arbeiten aller Schwierigkeitsgrade

Halbtonretusche (negativ und positiv) für mehrfarbige Arbeiten

Arbeiten mit dem Densitometer

Korrekturen durch Abschwächer auf Negativen und Positiven

Montieren und Kopieren der Bild- und Textfilme

Übertragen der Kopien auf den Zylinder und Entwickeln der Kopien

Zylinderätzen

Ansetzen der verschiedenen Ätzbäder und Lösungen
 Korrekturen am Zylinder (plus und minus)
 Grundkenntnisse in der Bedienung von elektronisch gesteuerten Farbauszugsgeräten
 Warten und Pflegen der Maschinen und Arbeitsgeräte
 Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)
 Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit
 Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
4— 6	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
7— 9	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
10—12	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
von der 13. bis 30.	fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling
ab der 31.	fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwen-

dung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 12 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.